

Vorteile des Reichsschuldbuches.

Die Eintragungen in das Reichsschuldbuch erreichten am 31. März 1911 einen Nominalwert von 1,037 Millionen Mark, d. i. 22,62 vom Hundert der eintragungsfähigen Reichsschuld. Wenn gleich die Entwicklung des Reichsschuldbuches während des letzten Jahres im Verhältnis zu den früheren Jahren als günstig bezeichnet werden muß, indem der Prozentsatz der eingetragenen Schuld am 31. März 1910 noch 18,94 Proz. betrug, so bleibt die Benutzung des Reichsschuldbuches doch erheblich hinter dem zurück, was man bei seinen unzweifelhaften großen Vorzügen erwarten sollte. Dies kann wohl nur darin seine Erklärung finden, daß die Einrichtung des Reichsschuldbuches in weiten Volksteilen noch zu wenig bekannt ist. Es erscheint daher angezeigt und nützlich, die mit dem Reichsschuldbuche verbundenen Vorteile nochmals kurz hervorzuheben. Der wichtigste Vorteil, den die Eintragung bringt, liegt in der unbedingten Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Verbrennen, Abhandenkommen usw. Diese Sicherheit der Vermögensanlage ist vollständig kostenlos, da sowohl die Eintragung als auch die laufende Verwaltung gebührenfrei sind. Der Eingetragene ist jeder Sorge überhoben, da ihm auch die fälligen Zinsen nach Wunsch durch eine öffentliche Kasse oder durch die Post (auch im Post-Überweisungs- und Scheckverkehre) ausbezahlt werden.

Die Eintragungen haben durch das Reichsgesetz vom 6. Mai 1910 insofern eine Vereinfachung erfahren, als sie auch ohne Einlieferung von Schuldverschreibungen, also ohne eine mit Kosten verbundene Anschaffung von Papieren möglich sind, indem die Eintragungen lediglich auf Grund einer Einzahlung des entsprechenden Geldbetrags (niedrigster Nennbetrag 100 M) bewirkt werden können. Diese Einzahlungen können erfolgen

- a) bei sämtlichen mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten,
- b) bei einer Reihe öffentlicher Kassen.

Als solche kommen im Fürstentum Lippe in Betracht:

die Fürstliche Landkasse in Detmold, die Fürstliche Landespar- und Leihkasse in Detmold und die Fürstlichen Steuerkassen in Schötmar, Lemgo, Blomberg und Stift Cappel.

Auch bei den Postanstalten können Einzahlungen im Postscheckverkehre auf das Konto der Reichsbankhauptkasse (Postscheckamt Berlin Nr. 98) geleistet werden.

An allen diesen Stellen werden Formulare für Eintragungsanträge, sowie ein Merkblatt unentgeltlich verabfolgt, das nähere Angaben enthält. Außerdem können von den mitwirkenden Kassenstellen sowie von dem Reichsschuldbuchsbureau in Berlin, Oranienstraße 92/94 die „Amtlichen Nachrichten über das Reichsschuldbuch“ bezogen werden, die über alles Wissenswerte Aufklärung geben.

Eine wichtige Erleichterung, welche das vorerwähnte Reichsgesetz ferner gebracht hat, besteht darin, daß zugleich mit der Eintragung der Buchschuld der Antragsteller oder nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen kann, die nach dem Tode des Gläubigers der Reichsschuldenverwaltung gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist. Auf diese Weise kann ohne materielle Beeinträchtigung der Rechte der Rechtsnachfolger die Auseinandersetzung unter ihnen in leichter Weise bewirkt werden. Ferner hat das Gesetz gestattet, daß nach dem Ermessen

der Reichsschuldenverwaltung, wenn die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todeswegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, von der Beibringung eines Erbscheins oder sonstiger Legitimationsbescheinigungen abgesehen werden kann, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird. Auch sind noch sonstige Bestimmungen getroffen worden, die eine vereinfachte Regelung des Nachlasses in bezug auf eingetragene Forderungen zum Zwecke haben.

Mit der Eintragung begibt sich der Gläubiger keineswegs der Verfügung über das Forderungsrecht, da es ihm jederzeit freisteht, die Auslieferung von Schuldverschreibungen unter Löschung der Eintragung, wenn auch gegen eine geringfügige Gebühr, zu verlangen.

Aus vorstehendem dürfte unzweifelhaft hervorgehen, daß die Eintragung in das Reichsschuldbuch in mehrfacher Hinsicht wichtige Vorteile gewährt, die sonst bei einer Vermögensverwaltung nicht erreichbar sind und daß demzufolge eine möglichst ausgiebige Benutzung des Reichsschuldbuchs jedem aufs wärmste empfohlen werden kann. Dies gilt insbesondere für Vormünder und Stiftungsverwalter, für Verwalter von Gemeindevermögen (auch für Kirchengemeinden), überhaupt für Vermögensverwaltungen, bei denen es vor allem auf Sicherheit und Stetigkeit ankommt. Das Schuldbuch wird allen denen sich nützlich erweisen, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf eine sichere Kapitalsanlage angewiesen sind, wie z. B. Pensionäre, Witwen. Einen wichtigen volkswirtschaftlichen Dienst leistet das Schuldbuch namentlich vermittle der vorerwähnten Eintragung einer zweiten Person, wenn es sich darum handelt, die Substanz eines Vermögens gewissen Personen (Chefrau, Kindern) ungeschmälert zu erhalten.